

## Besser als Protest: Der Ausgleich von Interessen im Planfeststellungsverfahren

Für den Verein „S7-Verlängerung Jetzt e.V.“ zeigt die nun vorgelegte Liste mit rund 2500 Unterschriften gegen die Schrankenlösung eines: Hier dokumentieren viele Bürgerinnen und Bürger in Wolfratshausen, dass sie eine bestimmte Variante der Straßenquerung ablehnen. Ihre Haltung mag aus subjektiven Gründen verständlich sein – das ist aber auch alles. Denn diese Sichtweise kreist lediglich um die eigene Interessenlage und blendet die Interessen anderer völlig aus. Doch auch die sind für ein Infrastrukturprojekt wie die Verlängerung der S-Bahn von großem Belang. Immer wieder berichten uns Bürgerinnen und Bürger in Wolfratshausen, dass sie anders denken als die Schrankengegner. Dann gibt es die Bürgerinnen und Bürger von Geretsried, die ein sehr starkes Interesse an einem S-Bahn-Anschluss haben, und die Einwohner und Pendler der umliegenden Gemeinden. Dazu kommen Vereine, Kammern, Verbände und Unternehmen der gesamten regionalen Wirtschaft, die aus einer Vielzahl von Gründen heraus die Verlängerung der S7 wichtig finden.

Unterschiedliche Interessen zu haben und sie zu äußern ist für eine Demokratie völlig normal. Doch das bedeutet noch lange nicht, ohne weitere Abwägung die Interessen der einen über die der anderen stellen zu können. Deshalb bedarf es eines fairen Ausgleichs. Und den sehen wir im bewährten Instrument des Planfeststellungsverfahrens. Dies ist genau der richtige Weg, den unser Rechtsstaat vorsieht, um bei entsprechenden Vorhaben die Vorteile und Nachteile, Bedenken, Sorgen und Ängste und die ins Spiel kommenden Interessen zu artikulieren, sauber herauszuarbeiten, sie sorgsam abzuwägen, zu bewerten und dann über das Projekt zu entscheiden.

Vor jeder Planfeststellung prüft ein gesondertes Raumordnungsverfahren, ob sich das Vorhaben mit den strengen Erfordernissen der Raumordnung und der Umweltverträglichkeit vereinbaren lässt. Das eigentliche Planfeststellungsverfahren besteht aus sechs Schritten:

- Aufstellung des Plans durch den Träger des Vorhabens;
- Einreichung des Planes bei der Anhörungsbehörde;
- Anhörungsverfahren für die Stellungnahmen der betroffenen Behörden;
- Auslegung des Planes durch die jeweiligen Kommunen; hier können betroffene Personen, in besonderen Fällen auch Nicht-Betroffene, ihre Einwendungen vorbringen;
- Erörterung des gesamten Spektrums an Positionen, Interessen und Einwendungen zwischen dem Träger des Vorhabens, der Genehmigungsbehörde, anderen davon berührten Behörden, den Betroffenen und möglicherweise weiteren Einwendern;
- Planfeststellungsbeschluss; hier entscheidet die Planfeststellungsbehörde, ob und wie die Einwendungen in die Planung einfließen, ob das gesamte Vorhaben zulässig und überhaupt genehmigt wird.

Gegen diesen Beschluss kann selbstverständlich noch der Rechtsweg beschritten und geklagt werden.

Wir meinen: Das Planfeststellungsverfahren ist zwar oftmals mühsam, weil es eine intensive und langwierige Auseinandersetzung mit den unterschiedlichsten Erfordernissen und Standpunkten mit sich bringt. Es lässt jedoch allen Beteiligten genügend Raum für das Einbringen ihrer Positionen, sorgt für Transparenz und führt letztlich zu einem Ausgleich oft divergierender Interessen. Darin sehen wir ein wichtiges Ziel. Denn wir wollen, dass möglichst viele Menschen in unserer Region den Ausbau der S-Bahn akzeptieren und unterstützen.